



Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 1. April 2010, Nr. 7

Inhaltsübersicht

Allgemeine Verfügungen

Aktenordnung.....	109
IT-Organisationskonzept der Justiz Nordrhein-Westfalens (IT-OK).....	112
Geschäftsstellenordnung für die Gerichte und die Staatsanwaltschaften des Landes Nordrhein-Westfalen (GStO).....	114
Personalnachrichten	115
Stellenausschreibungen	119

Allgemeine Verfügungen

Nr. 15. Aktenordnung

**AV d. JM vom 11. März 2010 (1454 - I. 370 Sachsen)
- JMBl. NRW S. 109 -**

I.

Die AV d. JM vom 27. April 1967 (1454 - I B. 49) - JMBl. NW S. 109 -, zuletzt geändert durch AV d. JM vom 21. Dezember 2009 (1454 - I. 391) - JMBl. NRW 2010 S. 13 -, wird wie folgt geändert:

1.
§ 23 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 23 Öffentliche Register

1.
¹ Die zu den öffentlichen Registern eingereichten Urkunden und sonstigen Anträge auf Eintragung sind nach Maßgabe der Liste 13 zu erfassen. ² Anträge auf Eintragung in ein öffentliches Register, die sich nicht auf eine bereits vorhandene Eintragung beziehen, werden zunächst im Allgemeinen Register unter dem Aktenzeichen AR erfasst. ³ Die Erfassung im AR-Register kann unterbleiben, wenn die Sachbearbeiterin bzw. der Sachbearbeiter bei der ersten Vorlage dem Antrag entspricht. ⁴ Auch sonst sind Schriften über Angelegenheiten, für die besondere Registerakten noch nicht angelegt sind, unter dem Aktenzeichen AR zu erfassen; das gilt insbesondere für das Zwangsgeldverfahren, durch das eine neue Registereintragung herbeigeführt werden soll, sowie für Ordnungsgeldverfahren bei unbefugtem Firmen- oder Namensgebrauch. ⁵ Erfolgt die Eintragung, sind die Vorgänge zu den Registerakten zu nehmen.

2.

¹ Zu den öffentlichen Registern sind alphabetische Verzeichnisse in geeigneter Weise zu führen. ² In das Verzeichnis sind Name, Partnerschaft oder Firma, die jeweilige Registerbezeichnung sowie die Registernummer als Mindestinhalt aufzunehmen. ³ Die Verzeichnisse können in elektronischer oder manueller Form verwaltet werden. ⁴ Elektronisch geführte Dateien müssen jederzeit sicht- und lesbar gemacht werden können.

3.

¹ Für die öffentlichen Register ist das Verzeichnis gemeinschaftlich anzulegen. ² Erfordern es die örtlichen Verhältnisse, kann auf Anordnung der Behördenleitung für die einzelnen Register und einzelnen Abteilungen der öffentlichen Register je ein gesondertes Verzeichnis geführt werden. ³ Nach der Löschung der gesamten Eintragungen einer Registernummer oder bei Löschung einzelner von mehreren Eintragungen einer Registernummer ist dies im Namen- und Firmenverzeichnis durch Rötung oder auf eine andere eindeutige Weise kenntlich zu machen. ⁴ Bei einer Übertragung aus einer Abteilung des Handelsregisters in die andere oder bei Übertragung in ein anderes Register ist auf den Übergang hinzuweisen, wenn die Namen- und Firmenverzeichnisse gesondert geführt werden.

4.

¹ Für das Güterrechtsregister ist das Namensverzeichnis einheitlich für den jeweiligen Registerbezirk nach den Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen zu führen. ² Führen Ehegatten oder Lebenspartner keinen Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen, sind Einträge unter den von jedem Ehegatten oder Lebenspartner zur Zeit der Eintragung geführten Namen aufzunehmen. ³ In allen Fällen sind zusätzlich die Vornamen und Geburtsnamen der Ehegatten oder Lebenspartner sowie die Registernummer anzugeben. ⁴ Der Führung des Namensverzeichnisses bedarf es nicht, wenn das Register alphabetisch geordnet in Lose-Blatt-Form geführt wird. ⁵ In den Fällen des Satzes 2 ist dann für jeden Ehegatten oder Lebenspartner ein besonderes Blatt einzustellen.

5.

¹ In die Namensverzeichnisse zum Schiffsregister und zum Schiffsbauregister sind die Namen der Eigentümer, Miteigner und Korrespondentreeder aufzunehmen; die Verzeichnisse zum Schiffsregister und Schiffsbauregister können gemeinschaftlich geführt werden. ² Daneben ist ein Verzeichnis der Namen der eingetragenen Schiffe zu führen; bei Schiffen gleichen Namens ist der Name des Eigentümers beizufügen."

2.

§ 24 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 24 Registerakten

1.

¹ Für jede Nummer eines öffentlichen Registers werden Akten gebildet. ² Zu den Registerakten gehören auch die Schriften über solche gerichtliche Handlungen, die, ohne auf eine Registereintragung abzielen, mit den im Register vermerkten rechtlichen Verhältnissen im Zusammenhang stehen.

2.

¹ Die Führung der Akten für das Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister richtet sich nach den §§ 7, 8 (Registerakten) sowie § 9 (Registerordner) HRV. ² Bis zur Anlegung eines elektronischen Registers können Handblätter geführt werden, die nach Anlegung des elektronischen Registers vernichtet werden können. ³ Der übrige Teil der Registerakten (Hauptband) enthält unbeschadet der besonderen Bestimmungen in § 24a sämtliche Vorgänge, die nicht der unbeschränkten Einsicht unterliegen, zum Beispiel die gerichtlichen Verfügungen, Zwangsgeld-

verfahren, gutachtliche Äußerungen der Industrie- und Handelskammern und der Organe der Berufsstände.

3.

Das Registergericht kann bestimmen, dass über eine Nummer des Handelsregisters, des Partnerschaftsregisters, des Vereinsregisters und des Genossenschaftsregisters mehrere gesonderte Aktenbände zu führen sind; auf diesen Aktenbänden ist der jeweilige Inhalt kurz anzugeben; die Führung von besonderen Aktenbänden ist auf dem Aktendeckel der Registerakte zu vermerken.

4.

Die Führung der Akten für das Vereinsregister richtet sich nach den §§ 7 und 26 VRV.

5.

¹ Wird die Niederlassung oder der Sitz in den Bezirk eines anderen Amtsgerichts verlegt, sind die bei dem bisherigen Amtsgericht geführten Akten und der Registerordner an das Amtsgericht zu übermitteln, auf das die Zuständigkeit übergeht. ² Wechselt ein eingetragener Rechtsträger die Rechtsform und muss deshalb die Eintragung in einer anderen Abteilung des Handelsregisters oder in ein anderes Register erfolgen, sind die bisher geführten Akten und Registerordner dem neu anzulegenden Register zuzuordnen. ³ In den übrigen Fällen des Umwandlungsgesetzes, in denen der übertragende Rechtsträger erlischt, sind die bisher geführten Akten und Registerordner dem Register des übernehmenden Rechtsträgers zuzuordnen. ⁴ Ist der Wechsel im Falle des Satzes 2 mit dem Wechsel des Sitzes und der Niederlassung verbunden oder hat im Falle des Satzes 3 das fortsetzende Unternehmen seinen Sitz oder seine Niederlassung in einem anderen Amtsgerichtsbezirk, gilt Satz 1 entsprechend. ⁵ Geht bei einer Änderung der Zuständigkeit aus vorstehenden Gründen diese auf ein Registergericht über, bei dem dieses Register einschließlich Registerordner nicht in elektronischer Form geführt wird, ist mit den Akten ein vollständiger beglaubigter Ausdruck des Registerordners in Papierform an das Amtsgericht zu übermitteln, auf das die Zuständigkeit übergeht.

6.

Die Zahl der gelöschten Registereintragungen wird für die Geschäftsübersicht in geeigneter Weise erfasst oder ermittelt."

3.

Es wird folgender neuer § 24a eingeführt:

"§ 24a Sammelakten

1.

¹ Über die Erteilung von Zeugnissen des Inhalts, dass eine gewisse Eintragung in dem Register nicht vorhanden ist, sind Sammelakten zu führen, soweit diese Schriftstücke nicht zu den vorhandenen Akten genommen oder urschriftlich beantwortet werden. ² Auch die Anträge auf Erteilung von Abschriften, Registerauszügen, Registerausdrucken und Zeugnissen über den Registerinhalt können zu den Sammelakten genommen werden. ³ Eine getrennte Aufbewahrung dieser Anträge, nach Registernummern oder anderen vom Registergericht zu bestimmenden Ordnungsmerkmalen geordnet, ist zulässig. ⁴ In geeigneten Fällen, zum Beispiel bei Kostenfreiheit, vorschussweiser Zahlung, können derartige Anträge auch urschriftlich erledigt werden.

2.

¹ Die Belegblätter über öffentliche Bekanntmachungen können zu besonderen Beiheften der Akten vereinigt werden. ² Werden Eintragungen zu mehreren Registernummern in einer zusammengefassten Bekanntmachung veröffentlicht, können die entsprechenden Schriftstücke und Belegblätter zu Sammelakten genommen werden; in den Akten ist jeweils der Hinweis auf die Sammelakte anzubringen. ³ Erfolgt die Übertragung der Bekanntmachungstexte an das

Veröffentlichungsorgan mittels elektronischer Datei, sind diese Dateien ebenfalls abzuspeichern und deren Abrufbarkeit jederzeit sicherzustellen.

3.

Soweit es für den Geschäftsablauf dienlich ist, weitere Sammelakten zu führen, kann dies auf Anordnung des Registergerichts erfolgen.

4.

Soweit zu den Registerakten gehörige Schriftstücke zu besonderen Sammelakten genommen werden, ist in den Akten darauf zu verweisen."

II.

Diese AV tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Nr. 16. IT-Organisationskonzept
der Justiz Nordrhein-Westfalens
(IT-OK)**

**AV d. JM vom 12. März 2010 (1510 – I. 14)
- JMBl. NRW S. 112-**

Die AV d. JM vom 1. März 2002 (1510 – I D. 14) - JMBl. NRW S. 88 – in der Fassung vom 7. August 2009 wird wie folgt geändert:

1

In Abschnitt D.II. werden in Satz 2 die Worte „IT-Beirat (Abschnitt F)“ durch „IT-Ausschuss (Abschnitt E)“ und in Satz 3 die Worte „des IT-Beirats“ durch die Worte „des IT-Ausschusses“ ersetzt.

2

Abschnitt E wird wie folgt neu gefasst:

„E. IT-Ausschuss

I.

Bei dem Justizministerium wird unter dem Vorsitz der zuständigen Abteilungsleitung ein IT-Ausschuss eingerichtet. Dem IT-Ausschuss gehören an:

- die Leiter der IT-Referate des Justizministeriums
- eine Vertreterin/ein Vertreter jeder Mittelbehörde
- die Leiter der zentralen Betriebseinrichtungen.

Der IT-Ausschuss kann jederzeit weitere Personen zu Beratungszwecken hinzuziehen. Er ist über alle laufenden und beabsichtigten IT-Vorhaben zu unterrichten.

II.

Aufgaben des IT-Ausschusses sind

- die Erörterung allgemeiner Fragen von grundsätzlicher Bedeutung im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Einführung, der Betreuung und dem Betrieb von IT-Vorhaben bzw. IT-Verfahren,

- die mitwirkende Beratung bei Grundsatzfragen der IT,
- die Mitwirkung bei der möglichst wirtschaftlichen und effektiven Gestaltung zentralisierter IT-Betriebsprozesse,
- die Erörterung und Abstimmung aller im Rahmen des zentralisierten IT-Betriebes umzusetzenden Maßnahmen, die Auswirkungen auf die von zentralen Betriebseinrichtungen betreuten Gerichte und Behörden haben.

Die in Abschnitt D geregelten Zuständigkeiten für die Umsetzung entsprechender Maßnahmen bleiben unberührt.

III.

Der IT-Ausschuss erhält Einsicht

- in die Sach- und Personalausstattung sowie die Ablauforganisation aller zentralen Betriebseinrichtungen,
- in die Zusammensetzung der Betreuungsverbände,
- in alle IT-Betriebsdaten.

IV.

Der Abstimmung durch den IT-Ausschuss bedürfen insbesondere folgende Maßnahmen:

- Änderung von Leistungskatalogen (Abschnitt D.VI.),
- Festlegung des Inhalts zu verteilter Softwarepakete,
- Veränderungen der technischen Einsatzumgebung in den von zentralen Betriebseinrichtungen betreuten Behörden,
- Veränderungen von Grundeinstellungen auf Betriebssystem- und Anwendungsebene, die unmittelbare Auswirkungen für die Anwender haben.

Für die Wahrnehmung einzelner Abstimmungsaufgaben können befristet Arbeitsgruppen eingerichtet werden.

V.

Wird kein Einvernehmen über die Erforderlichkeit einer Maßnahme erzielt oder können Art und Umfang einer erforderlichen Maßnahme nicht einvernehmlich abgestimmt werden, entscheidet das Justizministerium.

VI.

Der IT-Ausschuss tritt mindestens dreimal jährlich zusammen.“

3

Der Abschnitt F. „IT-Beirat“ wird aufgehoben.

4

Der bisherige Abschnitt „G. Schlussvorschriften“ wird zum Abschnitt „F. Schlussvorschriften“.

5

Diese AV tritt mit Wirkung vom 01.07.2010 in Kraft.

**Nr 17. Geschäftsstellenordnung für die Gerichte und die Staatsanwaltschaften
des Landes Nordrhein-Westfalen (GStO)**

**AV d. JM vom 9. Februar 2010 (2325 - I. 8)
- JMBl. NRW S. 114 -**

Die AV d. JM vom 10. Februar 2006 (2325 - I. 8) - JMBl. NRW S. 62 -, geändert durch AV d. JM vom 18. Juli 2007 (2325 - I. 8) - JMBl. NRW S. 192 - wird wie folgt geändert:

I.

1.

In § 2 Absatz 2 wird das Wort "Angestellte" durch das Wort "Beschäftigte" ersetzt.

2.

In § 3 Absatz 1 Satz 4 wird das Wort "Angestellte" durch das Wort "Beschäftigte" ersetzt.

3.

In § 3 Absatz 2 wird das Wort "Angestellten" durch das Wort "Beschäftigten" ersetzt.

4.

In § 4 Absatz 5 wird das Wort "Angestellten" durch das Wort "Beschäftigten" ersetzt.

5.

§ 5 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit die Aufgaben der Kostenbeamtin bzw. des Kostenbeamten in

- Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen,
- Konkurs- und Vergleichssachen,
- Schiffsregister- und Schiffsbauregistersachen,

für bis zum 31.08.2009 eingeleitete bzw. beantragte Verfahren:

- familienrechtlichen Angelegenheiten (Erster Teil, Zweiter Abschnitt Nr. 4 KostO a.F.),
- sonstigen Angelegenheiten nach dem Ersten Teil, Zweiter Abschnitt Nr. 6 KostO a.F.,

für ab dem 01.09.2009 eingeleitete bzw. beantragte Verfahren:

- Betreuungssachen und betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen (Erster Teil, Zweiter Abschnitt Nr. 4 KostO),
- sonstigen Angelegenheiten nach dem Ersten Teil, Zweiter Abschnitt Nr. 6 KostO,
- familienrechtlichen Angelegenheiten nach Nrn. 1310 KostVerzFamGKG (nur bei Genehmigungen nach § 1643 BGB), nach Nrn. 1311 bis 1313 KostVerzFamGKG, in Versorgungsausgleichssachen, Ehemohnungs- und Haushaltssachen und in Gewaltschutzsachen (Nrn. 1320 KostVerzFamGKG)."

6.

§ 5 Absatz 3 wird unter der Überschrift "Dieser Vorbehalt gilt jedoch nicht" nach dem vierten Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:

"für bis zum 31.08.2009 eingeleitete bzw. beantragte Verfahren:"

- in den Angelegenheiten nach §§ 94, 95 Abs. 1 Nrn. 2 und 3, 97, 97a, 98, 119, 122, 128 KostO a.F.,

für ab dem 01.09.2009 eingeleitete bzw. beantragte Verfahren:

- in den Angelegenheiten nach §§ 97, 119, 122, 128 KostO."

7.

In § 5 Absatz 7 Satz 1 wird das Wort "Angestellte" durch das Wort "Beschäftigte" ersetzt.

8.

In § 6 Absatz 1 wird das Wort "Angestellte" durch das Wort "Beschäftigte" ersetzt.

9.

In § 6 Absatz 2 wird das Wort "Angestellten" durch das Wort "Beschäftigten" ersetzt.

10.

In § 8 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "Angestellten" durch das Wort "Beschäftigten" ersetzt.

11.

In § 9 wird das Wort "Angestellten" durch das Wort "Beschäftigten" ersetzt.

12.

In § 10 Satz 1 erster Halbsatz wird das Wort "Angestellten" durch das Wort "Beschäftigten" ersetzt.

13.

In § 10 Satz 1 letzter Halbsatz wird das Wort "Angestellte" durch das Wort "Beschäftigte" ersetzt.

14.

In § 10 Satz 2 wird das Wort "Angestellten" durch das Wort "Beschäftigten" ersetzt.

15.

In Satz 1 der Anlage zu § 6 Absatz 2 wird das Wort "Angestellten" durch das Wort "Beschäftigten" ersetzt.

16.

In Ziffer 3.d) der Anlage zu § 6 Absatz 2 wird das Wort "Gesundheitsämter" durch die Wörter "untere Gesundheitsbehörden" ersetzt.

17.

In Ziffer 16 erster Halbsatz der Anlage zu § 6 Absatz 2 werden die Wörter "der Geschäftsstelle" durch die Wörter "des Unterstützungsbereichs" ersetzt.

II.

Diese AV tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Personalnachrichten

OLG-Bezirk Düsseldorf

Gerichte

Ernannt:

z. **Richter am AG:** Richter Torsten Joecker in Remscheid z. **Justizoberamtsrätin/Justizoberamtsrat:** Justizamtsrätin/Justizamtsrat Bernardine Stevens in Moers u. Wolfgang Ix in Viersen z. **Ersten Justizhauptwachtmeister:** Justizhauptwachtmeister Markus Gadzikowski, Rüdiger Griebisch, Jens Langer u. Karsten Wiedelbach in Krefeld u. Dirk Zeiffer in Nettetal.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin Kerstin Winkels.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Justizamtsrätin/Justizamtsrat**: Justizamtsfrau/Justizamtsmann Birgit Jakobs b. d. GStA u. Wolfgang Dreyer in Wuppertal z. **Justizamtsfrau**: Justizoberinspektorin Simone Hartmann u. Angelika Onkels b. d. GStA.

OLG-Bezirk Hamm

Gerichte

Ernannt:

z. **Präsidentin des LG** - BesGr. R 4 -: Vizepräsidentin des LG - BesGr. R 3 -: Dagmar Lange aus Dortmund in Siegen, z. **Direktor des AG** - BesGr. R 2 m. AZ -: Richter am AG - als der ständige Vertreter eines Direktors - Bernd Wedig in Gelsenkirchen-Buer, z. **Vorsitzenden Richter in am LG**: Richterin am LG Dr. Andrea Heßhaus in Essen, z. **Richter am AG**: Richter Derek Norahim in Castrop-Rauxel z. **Leitenden Regierungsdirektor**: Regierungsdirektor Ralf Uwe Röttger in Hamm z. **Justizamtsmann**: Justizoberinspektor Stefan Sänger in Bielefeld, Thilo Helmholz in Bottrop u. Carsten Stepping in Essen-Steele z. **Sozialamtsfrau**: Sozialoberinspektorin Heidemarie Hassel in Arnsberg.

Ruhestand:

Vizepräsident des LG -BesGr. R 2 m. Az - Hans-Bodo Goldbeck in Detmold, Richterin am OLG Monika Gödel, Vorsitzender Richter am LG Wolfgang Hoch in Bochum, Hans-Robert Richthof in Hagen und Lambert Michels in Münster, Richter am AG - als weiterer aufsichtführender Richter - Reinhard Kokoska in Dortmund, Richter am AG Michael Altmann in Altena, Winfried Berg in Paderborn u. Bernd Deipenwisch in Schwerte, Sozialamtsrat Klaus Hahnefeld in Bochum, Sozialamtsfrau Klaudia Wißeling in Dortmund.

Richterin/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Maja ten Brink und Dr. Matthias Felix Henke.

Ausgeschieden:

Richter Björn Josten.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Oberstaatsanwalt**: Staatsanwalt Martin Botzenhardt aus Bielefeld b. d. GStA.

Ruhestand:

Justizamtmann Franz-Josef Föckeler in Siegen.

Richterin/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in: Thorsten Heidbrede, Rudolf Jakubowski u. Astrid Rehbein.

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte u. Notarinnen/Notare

Eingetragen in die Anwaltsliste:

Zerrin Atay in Dortmund, Dariusz Balicki in Bielefeld, Matthias Baumeister in Gronau, Sabrina Baumgartl in Hagen, Dr. David Bergius in Münster, Hermann-Josef Beul in Neuenkirchen, Ralf Beuth in Essen, Jens Bulla (bisher RAK Karlsruhe) in Bielefeld, Eva Daldrop in Steinfurt, Natalie Diermann in Dortmund, Margarete Patricia Dubas in Essen, Thomas Eisenträger in Essen, Kemal Erarslan in Bochum, Dr. Christian F. Fonk in Münster, Katrin Gieler-Glesemann in Dortmund, Ayse Gündüz (bisher RAK Köln) in Essen, Alexandra Günter in Dortmund, Rainer Hegerfeld in Münster, Benedict Heiermann in Münster, Dr. Oliver Heising in Münster, Carsten Hoeper in Heiden, Alexander Koch in Gelsenkirchen-Buer, Christine Kornas (bisher RAK Frankfurt) in Witten, Volker Kraft in Münster, Fabian Krüger in Witten, Gregor Kyi in Essen, Oliver Lott LL.M. in Olfen, Boris Maskow in Bochum, Timo Metzner in Detmold, Florian Meyer in Menden, Dr. Leonie Meyer-Schwickerath in Hamm, Nils Michel in Münster, Marcel Raschke in Bielefeld, Thomas Rickers in Münster, Stefanie Rindfleisch in Bochum, Kerstin Rogalla in Dortmund, Dr. Nils Roitsch in Bielefeld, Michael Rolland in Lüdenscheid, Diane Romeike in Bochum, Stefan Seeliger in Dortmund, Maren Sichau in Ibbenbüren, Dr. Steffen Schleiden in Essen, Birgit Schreiner in Nottuln, Daniela Schröder in Münster, Florian Schulte-Fischedick in Bielefeld, Andreas Stegemann in Recklinghausen, Julia Steiner in Lennestadt, Alexander Steuer in Dorsten, Sarah Weidtkamp in Essen, Sandra Wiekhusen in Hagen, André Ziegler in Münster.

Gelöscht:

Siegmar Kemm in Essen, JUDr. Uwe-Jürgen Bohlen LL.M. in Dortmund, Tatjana Krämer in Rheine, Martin Rekers LL.M.(T), LL.M. Eur. in Rheine, Heike Folle in Schwelm, Xenia Krug-Zengler in Gelsenkirchen-Buer, Georg Hein in Hamm, Dr. Sandra Mießner in Wilnsdorf, Ulrike Breuer in Bochum, Rudolf Bockelkamp in Essen-Steele, Dr. Peter Paziorek in Beckum, Thomas Pöpel in Datteln, Sonja Schmidt in Lemgo, Daniel Achsnich in Dortmund, Hermann-Josef Falke in Schmallenberg, Franka Kuszmirek in Bielefeld, Christoph Falkenberg in Dortmund, Barbi Lehnhausen in Herne-Wanne, Hans-Ulrich Förster in Haltern am See, Florian Jander LL.M. in Ennigerloh, Oliver C. Jung in Dortmund, Birte Sturm in Dortmund, Eckhard Sieling in Medebach, Oliver Frank Schulz in Essen, Winfried Alves in Gelsenkirchen.

Erreichen der Altersgrenze:

Rechtsanwalt und Notar Egbert Schönherr in Recklinghausen.

Entlassen aus dem Notaramt:

Rechtsanwälte und Notare Friedrich Amelung in Hemer und Johannes Walbroel in Lüdenscheid.

OLG-Bezirk Köln

Gerichte

Ernannt:

z. **Sozialoberamtsrätin**: Sozialamtsrätin Brigitte Vorhagen in Aachen z. **Ersten Justizhauptwachtmeister**: Justizhauptwachtmeister Arno Hames in Aachen.

Ruhestand:

Richterin am LG Gabriele Winkler in Köln, Richter am AG Frank-Georg Wellems in Köln u. Erster Justizhauptwachtmeister - BesGr. A 6 - Martin Flöhr in Köln.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Martin Mülhöfer, Nina Stegemann, Thomas Stoppelmann u. Dr. Jan Westhoff.

Notare

Entlassen aus dem Notaramt:

Notar Dr. Peter Kemp in Bonn.

Staatsanwaltschaften:

Ernannt:

z. **Staatsanwältin**: Staatsanwältin (Richterin auf Probe) Andrea Korte und Rebekka Rieger in Aachen.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Dr. Sebastian Buß und Necmettin Gül.

Justizvollzug

Ernannt:

z. **Justizvollzugsamtsinspektorin**: Justizvollzugshauptsekretärin Elke Schäfer in Aachen; z. **Justizvollzugshauptsekretär/in**: Justizvollzugsoberssekretär/in Nicole Blum, Peter Geiger, Andreas Lange, Christian Pohlmann, Dennis Spasitsch u. Martin Thiele im Schwerte.

Stellenausschreibungen

Das Land NRW fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Das Land NRW bemüht sich bevorzugt um die Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und gleichgestellter behinderter Menschen im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB IX sind daher ebenfalls ausdrücklich erwünscht.

Sofern im Einzelnen nichts Anderes bestimmt ist,

- richten sich die Ausschreibungen an Voll- und Teilzeitkräfte,
- sind Bewerbungen innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung grundsätzlich auf dem Dienstweg einzureichen.

Es wird Bewerbungen um folgende Stellen entgegengesehen:

- | | |
|--------------|--|
| 1 | Leitende/r Oberstaatsanwältin/Oberstaatsanwalt (R 4) b. d. StA Bielefeld |
| 2 | Vorsitzende/r Richter/in (R 3) am LAG in Hamm |
| 1 | Richter/in am OVG in Münster |
| je 1 | Vors. Richter/n am LG (R 2) in Bielefeld und Duisburg |
| 1 | Vors. Richter/in am LG (R 2) in Münster |
| 1 | Richter/in am ArbG - als d. ständ. Vertr./in d. Dir./in (R 2) - b. d. ArbG Wuppertal |
| 1 | Vorsitzende/r Richter/in am VG in Aachen |
| 1 | Oberstaatsanwältin/Oberstaatsanwalt b. d. GStA in Hamm |
| 1 | Richter/in am AG in Olpe |
| 1 | Richter/in am AG in Altena |
| 1 | Richter/in am AG in Marl |
| 1 | Richter/in am AG in Jülich |
| 1 | Richter/in am AG in Bonn |
| 1 | Richter/in am SG in Aachen |
| 1 | Richter/in am SG in Dortmund |
| 1 | Richter/in am ArbG in Dortmund |
| 1 | Justizoberamtsrat/-rätin (A 13 m.AZ) - Rechtspfleger/in, d. überwiegend Aufgaben innerhalb d. Sonderschlüssels wahrnimmt - im OLG-Bez. Köln |
| 1 o. mehrere | Justizoberamtsrat/-rätin - Rechtspfleger/in, d. überwiegend Aufgaben innerhalb d. Sonderschlüssels wahrnimmt - im LG-Bez. Bonn |
| 1 o. mehrere | Justizoberamtsrat/-rätin - Rechtspfleger/in, d. überwiegend Aufgaben innerhalb d. Sonderschlüssels wahrnimmt - b. d. AG Köln |

- je 1 o. mehrere Justizoberamtsrat/-rätin - Rechtspfleger/in, d. überwiegend Aufgaben d. Sonderschlüssels wahrnimmt - i. d. LG-Bez. Bielefeld, Bochum, Essen (ohne AG Essen), Hagen u. Münster
- je 1 o. mehrere Justizoberamtsrat/-rätin - Rechtspfleger/in, d. überwiegend Aufgaben d. Sonderschlüssels wahrnimmt - b. d. AG Dortmund
- 1 o. mehrere Justizoberamtsrat/-rätin – Geschäftsleiter/in e. AG, dessen Leiter/in in BesGr. R 2 m. AZ. eingestuft ist - fliegend - im OLG-Bez. Hamm
- 1 o. mehrere Justizoberamtsrat/-rätin - Bezirksrevisor/in - fliegend - b. e. LG im OLG-Bez. Hamm o. b. d. AG Dortmund o. b. d. AG Essen
- 1 Justizamtsrat/-rätin - Sachbearbeiter/in in Justizverwaltungssachen - b. d. OLG Köln
- 1 Justizamtsrat/-rätin - Rechtspfleger/in, d. überwiegend Aufgaben außerhalb d. Sonderschlüssels wahrnimmt - b. d. Landgerichten Aachen, Bonn u. Köln
- 1 o. mehrere Justizamtsrat/-rätin - Rechtspfleger/in, d. überwiegend Aufgaben innerhalb d. Sonderschlüssels wahrnimmt - im LG-Bez. Aachen
- 1 o. mehrere Justizamtsrat/-rätin - Rechtspfleger/in, d. überwiegend Aufgaben innerhalb d. Sonderschlüssels wahrnimmt - im LG-Bez. Bonn
- 1 o. mehrere Justizamtsrat/-rätin - Rechtspfleger/in, d. überwiegend Aufgaben innerhalb d. Sonderschlüssels wahrnimmt - b. d. AG Köln
- 1 o. mehrere Justizamtsrat/-rätin - Rechtspfleger/in, d. überwiegend Aufgaben d. Sonderschlüssels wahrnimmt - in den LG-Bez. Bielefeld, Bochum, Hagen, Münster u. Paderborn
- 1 o. mehrere Justizamtsrat/-rätin - Rechtspfleger/in, d. überwiegend Aufgaben d. Sonderschlüssels wahrnimmt - b. d. AG Dortmund
- 1 o. mehrere Justizamtsrat/-rätin - Rechtspfleger/in, d. überwiegend Aufgaben d. Sonderschlüssels wahrnimmt - b. d. AG Essen
- 1 o. mehrere Sozialamtsrat/-rätin - Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz - b. d. LG Bonn
- je 1 o. mehrere Sozialamtsrat/-rätin - Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes - b. d. LG Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Dortmund, Essen, Hagen, Münster, Paderborn u. Siegen
- 1 Regierungsamtsrat/-rätin b. d. VG Aachen, Düsseldorf, Gelsenkirchen, Köln o. Minden
- 1 Regierungsamtmann/-frau b. d. VG Arnsberg, Düsseldorf, Gelsenkirchen, Köln, Minden o. Münster
- 1 o. mehrere Justizamtmann/-frau - Sachbearbeiter/in in Justizverwaltungssachen - b. d. OLG Köln
- 1 o. mehrere Justizamtmann/-frau - Rechtspfleger/in, d. überwiegend Aufgaben innerhalb o. außerhalb d. Sonderschlüssels wahrnimmt - im LG-Bez. Aachen
- 1 o. mehrere Justizamtmann/-frau - Rechtspfleger/in, d. überwiegend Aufgaben innerhalb o. außerhalb d. Sonderschlüssels wahrnimmt - im LG-Bez. Bonn
- 1 o. mehrere Justizamtmann/-frau - Rechtspfleger/in, d. überwiegend Aufgaben innerhalb o. außerhalb d. Sonderschlüssels wahrnimmt - b. d. AG Köln
- je 1 o. mehrere Justizamtmann/-frau - Rechtspfleger/in, d. überwiegend Aufgaben innerhalb o. außerhalb d. Sonderschlüssels wahrnimmt - i. d. LG-Bez. Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Essen (ohne AG Essen), Hagen u. Münster

- 1 o. mehrere Justizamtman/-frau - Rechtspfleger/in, d. überwiegend Aufgaben innerhalb o. außerhalb d. Sonderschlüssels wahrnimmt - b. d. AG Essen
- je 1 o. mehrere Sozialamtman/-frau - Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes - b. d. LG Bielefeld, Bochum, Detmold, Dortmund, Essen, Hagen, Münster, Paderborn u. Siegen
- 1 Sozialamtman/-frau - Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz - b. d. LG Aachen
- 1 Sozialamtman/-frau - Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz - b. d. LG Bonn
- je 1.o. mehrere Sozialamtman/-frau - Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz - b. d. LG Köln
- je 1 o. mehrere Justizoberinspektor/in i. d. LG-Bez. Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Detmold, Dortmund (ohne AG Dortmund), Essen (ohne AG Essen), Hagen, Münster, Paderborn u. Siegen
- 1 o. mehrere Justizoberinspektor/in b. d. AG Dortmund
- 1 o. mehrere Justizoberinspektor/in b. d. AG Essen
- 1 o. mehrere Justizoberinspektor/in b. d. OLG Hamm
- 1 o. mehrere Justizoberinspektor/in im OLG-Bez. Köln
- je 1 o. mehrere Sozialoberinspektor/in - Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes - b. d. LG Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Detmold, Dortmund, Essen, Hagen, Münster, Paderborn u. Siegen
- 1 o. mehrere Sozialoberinspektor/in - Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz - b. d. LG Aachen
- 1 o. mehrere Sozialoberinspektor/in - Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz - im LG-Bez. Köln
- mehrere Fachkräfte des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz in dem OLG - Bezirk Düsseldorf, davon voraussichtlich jeweils 1 o. mehrere Stellen in den LG-Bezirken Düsseldorf, Duisburg, Kleve, Krefeld und Wuppertal mit noch näher zu bestimmenden Dienstsitzen.
- Die Einstellungen können zunächst nur in einem befristeten Arbeitsverhältnis erfolgen (Entgeltgruppe 10 TV-L). Eine spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis ist beabsichtigt (i. S. d. § 3 BewhG). Einstellungsvoraussetzung sind der erfolgreiche Abschluss des Studiums der Sozialarbeit und/o. der Sozialpädagogik und die staatliche Anerkennung sowie das Vorliegen der Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis, wobei die hierfür erforderliche hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst innerhalb des anfänglichen tariflichen Beschäftigungsverhältnisses abgeleistet wird.
- Der Bewerbung sind ein Lebenslauf, ein Lichtbild, Zeugnisablichtungen über die Schulabschlüsse und die weitere Ausbildung (einschl. Studium, staatliche Anerkennung u. ggf. (freiwilliges) Berufspraktikum) sowie ggf. Nachweise über weitere praktische Tätigkeiten als Sozialarbeiter/in bzw. Sozialpädagoge/in beizufügen.
- Die Bewerbungen sind - für alle o. einzelne Bezirke - bis zum 20.04.2010 an die Präsidentin des Oberlandesgerichts, Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf, zu richten.
- je 1 o. mehrere Justizamtsinspektor/in (A 9 m. AZ) - Beamter/Beamtin, d. überwiegend Aufgaben innerhalb d. Sonderschlüssels (ohne ADV) wahrnimmt - i. d. LG-Bez. Bielefeld, Bochum, Dortmund (ohne AG Dortmund), Hagen, Münster, Paderborn u. Siegen
- 1 o. mehrere Justizamtsinspektor/in (A 9 m. AZ) - Beamter/Beamtin, d. überwiegend Aufgaben innerhalb d. Sonderschlüssels (ohne ADV) wahrnimmt - b. d. AG Dortmund

- 1 Justizvollzugsamtsinspektor/in (A 9 m. AZ) - Bereichsleiter/in d. Zugangshauses - b. d. JVA Castrop-Rauxel
- das Anforderungsprofil kann beim Leiter der Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel angefordert werden -
- 1 o. mehrere Justizamtsinspektor/in (A 9 m. AZ) - Beamter/Beamtin, d. überwiegend Aufgaben innerhalb d. Sonderschlüssels (ohne ADV) wahrnimmt - b. d. OLG Hamm
- je 1 o. mehrere Obergerichtsvollzieher/in (A 9 m. AZ) i. d. LG-Bez. Arnsberg, Bielefeld, Dortmund (ohne AG Dortmund), Essen (ohne AG Essen), Hagen, Münster, Paderborn u. Siegen
- 1 o. mehrere Obergerichtsvollzieher/in (A 9 m. AZ) b. d. AG Dortmund
- 1 Justiz-/Regierungsamtsinspektor/in (A 9 m. AZ) - Beamter/Beamtin, d. überwiegend Aufgaben des Funktionsverzeichnisses im Sinne der Fußnote 3 zur BesGr. A 9 BBesO wahrn. - b. e. VG o. b. d. OVG Münster
- je 1 o. mehrere Justizamtsinspektor/in (A 9 m. AZ) - Beamter/Beamtin, d. überwiegend Aufgaben d. Sonderschlüssels (ohne ADV) wahrnimmt - b. e. Gericht im LG-Bez. Aachen, Bonn, Köln (ohne AG Köln), b. d. AG Köln u. b. d. OLG Köln
- 1 Justizvollzugsamtsinspektor/in (A 9 m. AZ.) - Bereichsleiter/in in der Zugangsabteilung - b. d. JVA Bochum
- das Anforderungsprofil kann b. d. Leiter d. JVA Bochum angefordert werden -
- 1 Justizvollzugsamtsinspektor/in (A 9 m. AZ.) - Bereichsleiter/in D-Flügel - b. d. JVA Bochum
- das Anforderungsprofil kann b. d. Leiter d. JVA Bochum angefordert werden -
- 1 Justizvollzugsamtsinspektor/in (A 9 m. AZ.) - Bereichsleiter/in im Männerhaus - b. d. JVA Düsseldorf
- das Anforderungsprofil kann b.d. Leiter der JVA Düsseldorf angefordert werden -
- mehrere Justizvollzugsamtsinspektor/in b. d. JVA Bochum
- je 1 o. mehrere Obergerichtsvollzieher/in (A 9) i. d. LG-Bez. Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Detmold, Dortmund (ohne AG Dortmund), Essen (ohne AG Essen), Hagen, Münster u. Paderborn
- 1 o. mehrere Obergerichtsvollzieher/in (A 9) b. d. AG Essen
- je 1 o. mehrere Obergerichtsvollzieher/in (A 9) i. d. LG-Bez. Aachen, Bonn und Köln (ohne AG Köln)
- je 1 o. mehrere Justizamtsinspektor/in (A 9) - Beamter/Beamtin, d. überwiegend Aufgaben innerhalb d. Sonderschlüssels (ohne ADV) wahrnimmt - i. d. LG-Bez. Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Detmold, Dortmund (ohne AG Dortmund), Essen (ohne AG Essen), Hagen, Münster, Paderborn u. Siegen
- je 1 o. mehrere Justizamtsinspektor/in (A 9) - Beamter/Beamtin, d. überwiegend Aufgaben innerhalb d. Sonderschlüssels (ohne ADV) wahrnimmt - b. d. AG Dortmund und b. d. AG Essen
- 1 o. mehrere Justizamtsinspektor/in (A 9) - Beamter/Beamtin, d. überwiegend Aufgaben innerhalb d. Sonderschlüssels (ohne ADV) wahrnimmt - b. d. OLG Hamm
- mehrere Justizvollzugsamtsinspektor/in b. d. JVA Remscheid
- je 1 o. mehrere Justizamtsinspektor/in (A 9) - Beamter/Beamtin, d. überwiegend Aufgaben d. Sonderschlüssels (ohne ADV) wahrnimmt - b. e. Gericht im LG-Bez. Aachen, Bonn, Köln (ohne AG Köln) u. b. d. AG Köln

- je 1 o. mehrere Justizamtsinspektor/in (A 9) - Beamter/Beamtin, d. überwiegend Aufgaben außerhalb d. Sonderschlüssels wahrnimmt - b. e. Gericht i. LG-Bez. Aachen, Bonn, Köln (ohne AG Köln), b. d. AG Köln u. b. d. OLG Köln
- mehrere Gerichtsvollzieher/in im OLG-Bezirk Köln
- je 1 o. mehrere Justizhauptsekretär/in i. d. LG-Bez. Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Detmold, Dortmund (ohne AG Dortmund), Essen (ohne AG Essen), Hagen, Münster, Paderborn u. Siegen
- je 1 o. mehrere Justizhauptsekretär/in b. d. AG Dortmund und b. d. AG Essen
- 1 o. mehrere Justizhauptsekretär/in b. d. OLG Hamm
- 1 Justizvollzugshauptsekretär/in - fliegend - im OLG-Bez. Hamm
- 1 Justizvollzugshauptsekretär/in b. d. JAA Wetter
- je 1 o. mehrere Justizhauptsekretär/in b. e. Gericht im LG-Bez. Aachen, Bonn, Köln (ohne AG Köln), b. d. AG Köln u. b. d. OLG Köln
- mehrere Justizvollzugshauptsekretär/in b. d. JVA Remscheid
- mehrere Justizvollzugshauptsekretär/in b. d. JVA Bochum
- 1 Hauptwerkmeister/in b. d. JVA Gelsenkirchen
- je 1 o. mehrere Justizobersekretär/in i. d. LG-Bez. Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Detmold, Dortmund (ohne AG Dortmund), Essen (ohne AG Essen), Hagen, Münster, Paderborn u. Siegen
- je 1 o. mehrere Justizobersekretär/in b. d. AG Dortmund und b. d. AG Essen
- 1 o. mehrere Justizobersekretär/in b. d. OLG Hamm
- je 1 o. mehrere Justizobersekretär/in b. e. Gericht im LG-Bez. Aachen, Bonn, Köln (ohne AG Köln), b. d. AG Köln u. b. d. OLG Köln
- je 1 o. mehrere Erste/r Justizhauptwachtmeister/in (A 6) i. d. LG-Bez. Bochum, Hagen u. Münster
- 1 o. mehrere Erste/r Justizhauptwachtmeister/in (A 6) b. d. AG Essen
- je 1 o. mehrere Erste/r Justizhauptwachtmeister/in (A 5) i. d. LG-Bez. Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Dortmund (ohne AG Dortmund), Essen (ohne AG Essen), Hagen, Münster u. Paderborn
- 1 o. mehrere Erste/r Justizhauptwachtmeister/in (A 5) b. d. AG Essen
- 1 o. mehrere Erste/r Justizhauptwachtmeister/in (A 6) bei dem AG Köln
- je 1 o. mehrere Erste/r Justizhauptwachtmeister/in (A 5) b. einem Gericht im LG-Bezirk Aachen und Köln (ohne AG Köln) sowie bei dem AG Köln.

Dozent/in an der Fachhochschule für Rechtspflege NRW

Die Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen sucht eine Amtsanwältin/einen Rechtsanwalt, sowie eine/n oder mehrere Rechtspflegerinnen bzw. Rechtspflegerin/Rechtspfleger, der/die bereit ist/sind, im Abordnungsverhältnis ab dem 1. Oktober 2010 für mehrere Jahre als Dozent/in an der Fachhochschule tätig zu werden. Die Dozententätigkeit ist auf längstens sieben Jahre befristet. Von den Bewerbern wird die Bereitschaft zur Mitarbeit in dem der Fachhochschule angegliederten Ausbildungszentrum der Justiz Nordrhein-Westfalen erwartet.

Die ausgeschriebene/n Stelle/n kann ggf. auch mit mehreren Teilzeitkräften besetzt werden.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt zu berücksichtigen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Die Bewerbung geeigneter Schwerbehinderter und gleichgestellter behinderter Menschen im Sinne des § 2 Abs. 3 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) ist erwünscht.

Bewerbungen sind bis zum 15. April 2010 auf dem Dienstweg an die Direktorin der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen zu richten.

Dozent/in an der FHR NRW

Die Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen sucht eine/n Richter/in bzw. Staatsanwältin/Staatsanwalt oder mehrere Richter/innen bzw. Staatsanwältinnen/Staatsanwälte, der/die bereit ist/sind, im Abordnungsverhältnis ab dem 1. August 2010 für mehrere Jahre als Dozent/in an der Fachhochschule tätig zu werden. Die Dozententätigkeit ist auf längstens sieben Jahre befristet. Von den Bewerbern/Bewerberinnen wird die Bereitschaft zur Mitarbeit in dem der Fachhochschule angegliederten Ausbildungszentrum der Justiz Nordrhein-Westfalen erwartet.

Die ausgeschriebenen Stellen können ggf. auch mit mehreren Teilzeitkräften besetzt werden.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt zu berücksichtigen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Die Bewerbung geeigneter Schwerbehinderter und gleichgestellter behinderter Menschen im Sinne des § 2 Abs. 3 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) ist erwünscht.

Bewerbungen sind bis zum 15. April 2010 auf dem Dienstweg an die Direktorin der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen zu richten.

Sachbearbeiter/in u. Vertr./in d. Geschäftsleiters b. d. AG Bergisch-Gladbach

Bei den Amtsgerichten Bergisch Gladbach und Euskirchen sind die Dienstposten f. e. Sachbearbeiter/in in Justizverwaltungssachen - zugleich ständ. Vertreter/in d. Geschäftsleiters - zu besetzen. Die Funktion ist derzeit der BesGr. A 11 BBesO zugeordnet.

Rücknahme:

Die Ausschreibung einer Stelle f. e. stellv. Leiter/in d. allgemeinen Vollzugsdienstes (A 9 m. AZ.) b. d. JVA Hagen (JMBl. NRW Nr. 13 v. 1. Juli 2008) wird hiermit zurückgenommen.